



Aarau, 24. Februar 2025  
GV 2022 – 2025 / 236

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Bürgermotion Peter Wehrli und Mitunterzeichner/-innen: Strategische Projektkontrolle Wasserkraftwerk Aarau

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. September 2024 haben Peter Wehrli und Mitunterzeichner/-innen die Bürgermotion «Strategische Projektkontrolle Wasserkraftwerk Aarau» eingereicht. Die Bürgermotion enthält folgenden **Antrag**:

*Im Kontext des geplanten Wasserkraftwerks Aarau bewilligt der Einwohnerrat Fr. 50'000.- für eine externe Studie mit den Zielen:*

- *Überprüfung der «Eignerstrategie des Stadtrates Aarau für die Eniwa Holding AG», gemäss Absatz 3.3 Politische Ziele, 20. März 2023, wo festgehalten ist, dass Eniwa die Interessen der Eigentümerin zu berücksichtigen hat.*
- *Einführung eines strategischen Projektcontrollings für das Kraftwerkprojekt.*

*Diese Studie ist im Sinne einer strategischen Projektkontrolle anzusetzen und beinhaltet den aktuellen Stand des Eniwa Kraftwerkprojekts sowie die Ausarbeitung von zusätzlichen Varianten auch zur Erhaltung des Mitteldamms in voller Länge.*

*Damit soll die Relevanz, Effektivität und Effizienz des Projektes sowie dessen Förderbarkeit (heute bis ca. Fr. 80 Mio.) gemäss EnFV (Energieförderungsverordnung 1. Juli 2024) weiterhin sichergestellt werden.*

*Der Auftrag für diese Studie soll unabhängig von der Eniwa sowie vom VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) geschehen.*

#### 1. Formelles zur Bürgermotion

Das Motionsrecht ist insoweit eingeschränkt, dass nur Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion bzw. einer Bürgermotion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 4. A. 2017, S. 432 ff.; PETER SAILE/MARC



BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).

Der Motionär verlangt vom Stadtrat eine externe Studie, einerseits zur Überprüfung, ob die in der Eignerstrategie des Stadtrats für die Eniwa Holding AG enthaltenen politischen Eigenziele (Ziff. 3.3) beim Kraftwerkprojekt eingehalten sind und die andererseits den Bedarf nach einem strategischen Projektcontrolling für das Kraftwerksprojekt klärt. Der Motionär beantragt mit der Motion CHF 50'000 für das Erstellen der entsprechenden Studie.

Die Eignerstrategie definiert die mittel- und langfristigen Ziele der Stadt Aarau in Bezug auf die Eniwa Holding AG. Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre vom Stadtrat überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Definition und die Überprüfung der Umsetzung der Eignerstrategie für die Eniwa Holding AG fällt weder in den Aufgabenbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten noch des Einwohnerrats, sondern es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit im selbständigen Kompetenzbereich des Stadtrats. Gemäss § 9 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement; SRS 1.7-1) liegt die Zuständigkeit für die geforderte Finanzierung von CHF 50'000 auch beim Stadtrat. Das Projektcontrolling ist in der Regel eine Aufgabe des Unternehmens, in diesem Fall der Eniwa AG. Die Stadt als Eignerin ist somit indirekt über den Einsitz seiner Vertreter im Verwaltungsrat beim Projektcontrolling involviert.

Aus diesen Gründen erweist sich das Anliegen als nicht motionsfähig.

Der Bürgermotionär beantragt, dass bei einer Ablehnung der Motionsfähigkeit die Bürgermotion als Bevölkerungsanliegen behandelt wird.

## **2. Formelles zum Bevölkerungsanliegen**

Gemäss § 30a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (SRS 1.1-1) können mindestens 10 Einwohnerinnen oder Einwohner gemeinsam ein Bevölkerungsanliegen einreichen. Das Bevölkerungsanliegen darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben und muss im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen. Der Einwohnerrat beschliesst darüber, ob er das Bevölkerungsanliegen aufnimmt oder nicht.

Das vorliegende Begehren wurde durch 10 Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet. Es liegt, wie unter Ziff. 1 erläutert, im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats und verlangt die Bewilligung eines Kredites für eine externe Studie mit den Zielen, die Eignerstrategie für die Eniwa Holding AG zu überprüfen und ein strategisches Projektcontrolling für das Kraftwerkprojekt einzuführen. Das Bevölkerungsanliegen erweist sich somit als gültig.

## **3. Inhaltliche Stellungnahme**

Der Stadtrat ist durch seine beiden Vertretungen im Verwaltungsrat der Eniwa Holding AG sowie durch die jährlich stattfindenden Eignerggespräche zwischen Verwaltungsrat und



Stadtrat über den aktuellen Stand des Kraftwerkprojektes informiert. Das Anliegen des Motionärs, wonach die Einwohnergemeinde als Eignerin über das Projekt angemessen informiert ist, ist somit bereits erfüllt. Dennoch sieht der Stadtrat in der geforderten externen Überprüfung des Projektes eine Chance, sowohl für das Unternehmen (Eniwa AG) als auch für die Eignerin (Einwohnergemeinde).

Aktuell liegt ein Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts Aargau vor, der unter anderem zusätzliche Varianten und Kostenrechnungen für Kraftwerk und Kanalsoptimierung fordert. Zudem ist der Regierungsrat Aargau aufgefordert worden, die Interessensabwägung zwischen Erhalt des unter ISOS-Schutz stehenden Kraftwerks und neu auch der Kanalanlage im Kanton Solothurn und Ausbau der Wasserkraftproduktion – beides nationale Zielsetzungen – zu überarbeiten. Weitere Informationen zum Projekt können der Webseite <https://www.wasserkraft-aarau.ch/> entnommen werden.

Die verschiedenen Varianten werden nun untersucht. Das Verfahren wird, wie gefordert, von einer unabhängigen Expertin / einem unabhängigen Experten überprüft.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

1. Auf die Bürgermotion «Strategische Projektkontrolle Wasserkraftwerk Aarau» wird nicht eingetreten.
2. Das Begehren «Strategische Projektkontrolle Wasserkraftwerk Aarau» wird als Bevölkerungsanliegen aufgenommen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini  
Stadtschreiber

Anhang:

1. Bürgermotion «Strategische Projektkontrolle Wasserkraftwerk Aarau»

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Eignerstrategie des Stadtrats für die Eniwa Holding AG, Version 2023